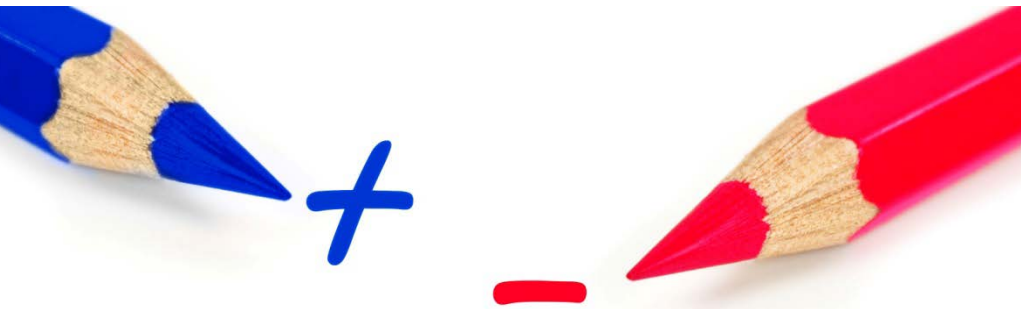


RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

Handelsrechtliche und internationale Rechnungslegung

Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

Veranstaltungen
11. Deutsche Distressed Assets-Konferenz, Frankfurt, 16.03.2016
Exekutivprogramm für Aufsichtsräte 2016, Düsseldorf, 14.04.2016



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor Jahresende hat die Bundesregierung am 16.12.2015 den Regierungsentwurf zum Abschlussprüferreformgesetz (AReG) veröffentlicht. Eine detaillierte Darstellung der Vorschriften sowie der Herausforderungen, mit denen sich zu prüfende Unternehmen zukünftig auseinandersetzen müssen, finden Sie in unserem Sondernewsletter der „Rechnungslegung und Prüfung“. Neben der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs zum AReG haben sich in den letzten Monaten zahlreiche weitere interessante Neuerungen im Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung ergeben. Diese sind Gegenstand der vorliegenden Ausgabe der „Rechnungslegung & Prüfung“.

Ausführlich wird auch auf den vom IDW neugefassten IDW RH HFA 1.012 (Externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung im Insolvenzverfahren) eingegangen, aus dem sich gemeinsam mit IDW RH HFA 1.010 (Bestandsaufnahme im Insolvenzverfahren) und IDW RH HFA 1.011 (Insolvenzspezifische Rechnungslegung im Insolvenzverfahren) die Anforderungen an die Rechnungslegungspflichten von Unternehmen während der Insolvenz ergeben.

Darüber hinaus werden die wesentlichen

Inhalte des vom DRSC veröffentlichten Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6) dargestellt.

Von besonderer Bedeutung ist auch die Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie, das am 26.11.2015 in Kraft getreten ist. Im Vordergrund stehen dabei vor allem die Änderungen des bisher die Veröffentlichungspflicht von Zwischenmitteilungen regelnden § 37x WpHG sowie die umgehende Reaktion durch den Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse. Bedeutende Auswirkungen hat zudem die Änderung des § 37n WpHG bezüglich des in Deutschland praktizierten Enforcement-Verfahrens.

Mit Blick auf die Internationale Rechnungslegung steht die Veröffentlichung des neuen Standards zur Leasingbilanzierung (IFRS 16) im Vordergrund, zu dem Sie eine ausführliche Darstellung der neuen Regelungen und der Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis auch im kürzlich erschienenen „IFRS Selected“ finden.

Wir wünschen viel Spaß mit der für Sie hoffentlich interessanten Lektüre und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Ihre BDO

INHALT

IDW ERS HFA 36 n.F. - Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar

IDW RS ÖFA 3 - Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen bei Energieversorgungsunternehmen

IDW RH HFA 1.012 Externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung im Insolvenzverfahren

Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6)

Veröffentlichung des IFRS 16 zur Leasingbilanzierung

Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie und Änderung der BörsO FWB

REDAKTION

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200
wpnews@bdo.de

Zentralabteilung Rechnungslegung (ZAR)

1. HANDELSRECHTLICHE RECHNUNGSLEGUNG

1.1. IDW ERS HFA 36 n.F. Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar



WP StB Andreas Massing
andreas.massing@bdo.de

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar verabschiedet. Sie soll die bisherige gleichnamige Stellungnahme in der Fassung vom 11. März 2010 ablösen.

Nach § 285 Nr. 17 HGB sind Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB dazu verpflichtet, im Anhang das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar anzugeben, aufgeschlüsselt in das Honorar für

- a) die Abschlussprüfungsleistungen,
- b) andere Bestätigungsleistungen,
- c) Steuerberatungsleistungen und
- d) sonstige Leistungen,

soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind.

Die Änderungen zur bisherigen Stellungnahme beruhen nicht auf Änderungen im HGB, sondern betreffen neben der Bezugnahme zu zwischenzeitlich neueren Prüfungsstandards im Wesentlichen Konkretisierungen von angabepflichtigen Leistungen und deren Kategorisierung.

Änderungen und Konkretisierungen gegenüber der bisherigen Stellungnahme im Einzelnen (betrifft sowohl Einzelabschlüsse als auch Konzernabschlüsse):

- Einzel zurechenbare Versicherungsprämien (z.B. im Rahmen der Erteilung von Comfort Letters) werden im Gegensatz zu anderen berechneten Auslagen als durchlaufender Posten nicht in das anzugebende Honorar einbezogen. Die Nichtberücksichtigung durchlaufender Posten war in der bisherigen Stellungnahme nur für die Umsatzsteuer vorgesehen.
- Leistungen im Zusammenhang mit Enforcement-Verfahren werden der Kategorie Abschlussprüfungsleistungen (a) zugerechnet, da sie unmittelbar durch die Prüfung veranlasst sind.
- Prüfungsleistungen, die einen direkten inhaltlichen Bezug zum Gegenstand der Abschlussprüfung haben und für die Abschlussprüfung Prüfungsnachweise

liefern, gehören ebenfalls in die Kategorie Abschlussprüfungsleistungen (a), auch wenn diese Leistungen in einem separaten Auftrag vereinbart werden. Beispielhaft werden hierfür die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen, IKS-Prüfungen bei ausgelagerten Dienstleistungen nach IDW PS 951, projektbegleitende Prüfungen IT-gestützter rechnungslegungsbezogener Systeme und forensische Untersuchungen bei möglichen rechnungslegungsrelevanten Verstößen genannt.

- Unverändert wird mit Verweis auf den Sinn und Zweck der Vorschrift empfohlen, Honorare von verbundenen Unternehmen des Abschlussprüfers bei den Angaben zum Gesamthonorar in der jeweiligen Kategorie zu berücksichtigen, auch wenn dies explizit keine Pflicht ist. Sofern diese Honorare berücksichtigt werden, wird nun in der Neufassung der Stellungnahme empfohlen, dies durch eine Davon-Angabe offenzulegen.

Änderungen und Konkretisierungen für die Angabepflichten im Konzernabschluss gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB im Einzelnen:

- Honorarbestandteile, die auf Prüfungen von Gemeinschaftsunternehmen bzw. assoziierten Unternehmen entfallen, sind nur entsprechend der Beteiligungsquote in die Angabe aufzunehmen. Nach der bisherigen Stellungnahme sind Honorare für Leistungen an assoziierten Unternehmen nicht anzugeben. Unverändert sollen Honorare für Leistungen an nicht konsolidierte Unternehmen nicht angegeben werden.
- Die Prüfung des Konzernabschlusses umfasst alle Tätigkeiten in Bezug auf bedeutsame und nicht bedeutsame Teilbereiche i.S.v. IDW PS 320 n.F. Hierzu gehören Prüfungen bzw. prüferische Durchsichten der Rechnungslegungsinformationen des jeweiligen Teilbereichs, Prüfungen bestimmter Kontensalden, Arten von Geschäftsvorfällen oder Abschlussangaben sowie festgelegte Prüfungs- oder Untersuchungshandlungen. Dieser Hinweis ist eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des neugefassten Prüfungsstandards IDW PS 320 n.F.

Die Neufassung der Stellungnahme liefert eine höhere Klarheit bei Einzelfragen hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Leistungskategorien. Hierzu trägt auch der Beispielskatalog bei, welcher dem Entwurf als Anlage beigefügt ist. Bisher waren lediglich einzelne dieser Beispiele im Text der Stellungnahme zu finden. Auch vor dem Hintergrund einer besseren Vergleichbarkeit der Anhangangaben ist ein einheitliches Verständnis zu begrüßen.

1.2. IDW RS ÖFA 3 zur Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen bei Energieversorgungsunternehmen verabschiedet



WP StB Markus Black
markus.black@bdo.de

Der Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des IDW hat die Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3) am 24. August 2015 verabschiedet.

Hintergrund

Strom und Gas stellen aus Sicht von Energieversorgungsunternehmen (EVU) Vermögensgegenstände dar, welche dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Dementsprechend sind nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen bei schwebenden Beschaffungsverträgen über Strom oder Gas Drohverlustrückstellungen zu bilden, wenn der beizulegende Zeitwert bzw. der Börsen- oder Marktpreis unter dem Wert der Gegenleistung liegt. Hier gilt das strenge Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 4 HGB.

Vor dem Hintergrund der sich seit Jahren verändernden Beschaffungsstrategien, Beteiligungen von EVUs an Erzeugungskapazitäten sowie sinkender Beschaffungspreise ergibt sich für viele EVUs nach § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB die grundsätzliche Pflicht zur Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, obwohl diese Verluste aufgrund der bestehenden Absatzverträge des EVU und gebildeter Vertragsportfolios mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nicht in der durch die Rückstellung antizipierten Höhe eintreten werden. Insbesondere deswegen, weil die Beschaffungsstrategie von EVUs zumeist auf den kundenbasierten Absatzprognosen beruht und nicht die Generierung von Margengewinnen aus dem Energiehandel im Vordergrund steht.

Den komplexen Beschaffungsgeschäften von EVUs stehen regelmäßig Energieabsatzverträge gegenüber, die jedoch oftmals nicht in eine Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB einbezogen werden dürfen, da die dafür notwendigen Voraussetzungen (z.B. willkürfreie Zuordnung, Durchhalteabsicht) nur schwer kumulativ erfüllbar sind.

Voraussetzungen

Der IDW RS ÖFA 3 stellt die Voraussetzungen dar, nach denen Energieversorgungsunternehmen auf Grund eines begründeten Ausnahmefalls bei der Bilanzierung ihrer Vertragsportfolios in Anwendung von § 252 Abs. 2 HGB vom Grundsatz der Einzelbewertung abweichen können. Denn im Regelfall steht den Beschaffungsver-

trägen bei EVUs eine Vielzahl von Absatzverträgen gegenüber, die in der Gesamtheit betrachtet nicht zu einem Verlust für das EVU führen. Es darf dann die Frage gestellt werden, ob der Jahresabschluss ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wiedergibt, wenn dieser Drohverlustrückstellungen enthält, die so nicht eintreten werden.

Die Voraussetzungen für eine Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz zur bilanziellen Bewertung von Vertragsportfolios bei EVU sind insbesondere:

- Die einbezogenen Geschäfte müssen sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht gleichartigen Risiken ausgesetzt sein, um eine nahezu perfekte Sicherungswirkung zu erzielen.
- Das Vertragsportfolio muss mit der internen Steuerung des EVU in Einklang stehen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser internen Steuerung ist das Risikomanagement, welches eine Deckungsbeitragsrechnung umfassen muss.

Sofern die interne Steuerung des EVUs auf Basis von Vertragsportfolios erfolgt und dementsprechend gegenläufige Risikopositionen zusammengefasst werden, darf bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen eine entsprechende Zusammenfassung handelsbilanziell nachvollzogen werden. Hier ist auf eine ausreichende Dokumentation Wert zu legen. Auch muss in dem Tagesgeschäft des EVU deutlich werden, dass das Unternehmen auf diese Art und Weise gesteuert wird. So ist beispielsweise auch Voraussetzung, dass die Unternehmensleitung ein entsprechendes Reporting erhält.

Gleichartige Risiken

Für die Beurteilung, ob ein nahezu perfekter Sicherungszusammenhang besteht, sind insbesondere die folgenden Aspekte zu betrachten:

Die in einem Vertragsportfolio aus Bezugs- und Absatzgeschäften zusammengefassten Geschäfte müssen denselben Risiken unterliegen, wobei eine Begrenzung der Zusammenfassung auf gleichartige Teilrisiken zulässig ist. Sofern die Zusammenfassung von mehreren Geschäften mit korrespondierenden Risiken geplant ist, muss nicht nur der sachliche Zusammenhang dieser Risiken, sondern auch die Voraussetzung einer gemeinsamen Steuerung in einem Portfolio beachtet werden. Diese Voraussetzung gewinnt neben der Anforderung an die Gleichartigkeit der zusammengefassten Produkte eine besondere Bedeutung, sofern eine Einbeziehung verschiedener Commodities in ein Portfolio geplant ist.

Daneben fordert der IDW ÖFA 3 eine Kongruenz der Laufzeiten der zusammengefassten Geschäfte.

Sofern sich die sachliche, zeitliche und auch mengenmäßige Kongruenz nicht im vollen Umfang für ein Vertragsportfolio aus Beschaffungs- und Absatzverträgen ergibt, sind diese (anteiligen) Geschäfte außerhalb

des Vertragsportfolios nach dem Grundsatz der Einzelbewertung zu behandeln.

Risikomanagement

Das eingesetzte Risikomanagement muss in den Bereichen Risikostrategie, -identifizierung, -bewertung, -überwachung, -steuerung und Risikoberichterstattung nicht nur angemessen ausgestaltet und funktionsfähig, sondern insbesondere auch als Teil des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems dokumentiert sein. Diese Dokumentation umfasst auch den zuvor beschriebenen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen den jeweiligen Beschaffungs- und Absatzgeschäften sowie Sicherungsinstrumenten.

Deckungsbeitragsrechnung

Für jedes einzelne Vertragsportfolio im Anwendungsbereich des IDW RS ÖFA 3 ist eine Deckungsbeitragsrechnung zu führen, welche neben den zurechenbaren Gemeinkosten auch interne Geschäfte beinhalten soll. Da in der Deckungsbeitragsrechnung keine kalkulatorischen Kosten enthalten sein dürfen, ist sicherzustellen, dass die Deckungsbeitragsrechnung in die Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Jahres übergeleitet werden kann. Daneben ist es erforderlich, dass der Betrachtungshorizont der Deckungsbeitragsrechnung auch prospektiv sämtliche Folgejahre bis zur Erfüllung der Geschäfte umfasst, um einen Plan- und Ist-Vergleich der jeweiligen Erfolgsbeiträge gewährleisten zu können.

Grundsätzlich gilt, dass die Zuordnung der Geschäfte zu einem Vertragsportfolio dem Stetigkeitsgrundsatz unterliegt.

Des Weiteren stellt der IDW RS ÖFA 3 den Umgang mit Proxyhedges bei einer möglichen zusammengefassten Bewertung dar und geht auf die Besonderheiten des Eigenhandels, der Abbildung von Bewertungseinheiten sowie die Anhang- und Lageberichterstattung ein.

Mit der Verabschiedung des IDW RS ÖFA 3, welcher für Geschäftsjahre nach dem 01.01.2017 anzuwenden ist, wird Rechtssicherheit für teilweise schon gelebte Bewertungspraxis geschaffen. Eine frühere vollständige Anwendung der Stellungnahme ist freiwillig möglich.

1.3. Externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung im Insolvenzverfahren (IDW RH HFA 1.012)



WP StB Bianca Seifert
bianca.seifert@bdo.de

Gemeinsam mit den Rechnungslegungshinweisen IDW RH HFA 1.010 (Bestandsaufnahme im Insolvenzverfahren) und IDW RH HFA 1.011 (Insolvenzspezifische Rechnungslegung im Insolvenzverfahren) legt das Insti-

tut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. im Rechnungslegungshinweis IDW RH HFA 1.012 (Externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung im Insolvenzverfahren) dar, welche Anforderungen sich aus den Rechnungslegungspflichten von Unternehmen während der Insolvenz ergeben.

Gemäß § 155 Abs. 1 InsO ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, die handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungspflichten des Schuldners zu erfüllen, soweit diese die Insolvenzmasse betreffen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nur für solche Schuldner, welche der handelsrechtlichen Buchführungspflicht nach den §§ 238 ff. HGB unterliegen und somit bereits vor Insolvenzeröffnung der handelsrechtlichen Buchführungspflicht unterlagen. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt dem Insolvenzverwalter.

Die folgenden handelsrechtlichen Rechenwerke sind in der Insolvenz durch den Insolvenzverwalter aufzustellen:

- 1) Schlussbilanz für den verkürzten Zeitraum zwischen dem Schluss des regulären Geschäftsjahres und dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.¹
- 2) Handelsrechtliche Eröffnungsbilanz auf den Beginn des Tages der Insolvenzeröffnung.²
- 3) Handelsrechtliche Jahresabschlüsse während des Insolvenzverfahrens.³
- 4) Handelsrechtliche Schlussbilanz.⁴

Für das Geschäftsjahr vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen der §§ 238, 242 Abs. 1 Satz 1 und § 264 HGB eine **Schlussbilanz** aufzustellen. Ob bei der Aufstellung der Schlussbilanz von der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann, hängt von dem vom Insolvenzverwalter verfolgten Fortführungskonzept ab. Kann nicht mehr von einer Unternehmensfortführung ausgegangen werden, richten sich die Bilanzierung und die Bewertung nach IDW RS HFA 17. Wann ein Abweichen von der Going-Concern Prämisse geboten ist, richtet sich nach IDW PS 270. Da mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 155 Abs. 2 Satz 1 InsO ein neues Geschäftsjahr beginnt, handelt es sich bei dem vor der Insolvenzeröffnung abschließenden Geschäftsjahr regelmäßig um ein Rumpfgeschäftsjahr. Es sei denn, die Insolvenzeröffnung fällt zufällig auf das Ende des regulären Geschäftsjahres.

Auf den Beginn des Tages der Insolvenzeröffnung hat der Insolvenzverwalter eine **handelsrechtliche Eröffnungsbilanz** aufzustellen.⁵ Um dem Zweck der vollständigen Vermögensermittlung gerecht zu werden,

¹ Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 12.

² Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 16.

³ Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 24.

⁴ Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 26.

⁵ § 155 Abs. 2 i.V.m. Abs. 2 InsO.

hat der Insolvenzverwalter ein Inventar anzufertigen. Dieses umfasst sowohl eine körperliche Bestandsaufnahme sämtlicher Vermögensgegenstände als auch eine Buchinventur der übrigen Vermögensgegenstände und Schulden. Hierfür ist eine umfassende Stichtagsinventur erforderlich.⁶ Zur Bestandsaufnahme im Insolvenzverfahren sowie der Anwendung von Inventurvereinfachungsverfahren wird auf IDW RH HFA 1.010 verwiesen.

Die Bilanzierung und Bewertung der Eröffnungsbilanz stimmen mit der Bilanzierung und Bewertung der Schlussbilanz vor Insolvenzeröffnung überein. Der Insolvenzverwalter hat die Eröffnungsbilanz mit dem Verzeichnis der Massegegenstände nach § 151 InsO und dem Gläubigerverzeichnis nach § 152 InsO abzustimmen.⁷

Allerdings ist die handelsrechtliche Eröffnungsbilanz nicht mit der Vermögensübersicht gemäß § 153 InsO gleichzusetzen. Diese unterscheidet sich sowohl im Ansatz als auch in der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden.

Aus der analogen Anwendung von § 270 Abs. 1 AktG bzw. § 71 Abs. 1 GmbHG ergibt sich, dass auch für die Eröffnungsbilanz ein erläuternder Bericht beizufügen ist.⁸ Für Personengesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB kann ein Erläuterungsbericht nicht zwingend gefordert werden, allerdings erscheint die Aufstellung eines Erläuterungsberichtes auch bei diesen Gesellschaften sachgerecht. In dem Erläuterungsbericht sind die wesentlichen Bilanzposten darzustellen, welche in der Höhe bedeutsam sind und auf das Insolvenzergebnis wesentliche Auswirkungen haben.⁹ Darüber hinaus enthält der Erläuterungsbericht Ausführungen zum Verfahrensstand, der erwarteten Dauer des Verfahrens sowie zu den geplanten bzw. bereits ergriffenen Maßnahmen.¹⁰

Die Umstellung des Geschäftsjahres auf das Insolvenzgeschäftsjahr gilt auch für die steuerliche Rechnungslegung. Die Zustimmung des Finanzamtes gemäß § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 EStG ist nicht erforderlich.

Der Insolvenzverwalter hat während der gesamten Dauer des Insolvenzverfahrens zu jedem Geschäftsjahresende einen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufzustellen.

Mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens durch Aufhebung (§ 200 oder § 258 InsO) oder Einstellung (§§ 207 ff. InsO) muss der Insolvenzverwalter eine **handelsrechtliche Schlussbilanz**, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. einen Anhang und Lagebericht aufstellen. Stichtag für die Aufstellung der Schlussbi-

lanz ist der Tag des Beschlusses über die Aufhebung oder die Einstellung des Verfahrens.¹¹

In der Insolvenz gelten die Konzernrechnungslegungsvorschriften (§§ 290 ff. HGB, §§ 11 PubLG) unverändert fort.¹² Das Vorliegen von der Befreiung der Konzernrechnungslegungspflicht ist im Einzelfall zu beurteilen. Gegebenenfalls können durch insolvenzbedingte Abwertungen, Teilverkäufe etc. die Größenkriterien nach § 293 HGB unterschritten werden.¹³

Die gesetzlichen Offenlegungsfristen werden gemäß § 155 Abs. 2 Satz 2 InsO um einen Zeitraum von der Insolvenzeröffnung bis zum Berichtstermin verlängert (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Somit verlängern sich die Fristen zur Aufstellung und zur Offenlegung der Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft sowie der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz um sechs Wochen bis zu drei Monaten.¹⁴

Die Prüfungspflicht für handelsrechtliche Abschlüsse in der Insolvenz richtet sich nach § 155 Abs. 3 InsO i.V.m. § 270 Abs. 3 AktG analog und § 71 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GmbHG analog. Demnach sind die handelsrechtlichen Prüfungspflichten nach §§ 316 ff. HGB im Insolvenzverfahren entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt auf Antrag des Insolvenzverwalters durch das Registergericht. Wurde für das (Rumpf-)Geschäftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt, so wird die Wirksamkeit der Bestellung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt (§ 155 Abs. 3 Satz 2 InsO).¹⁵

Auf Antrag des Insolvenzverwalters beim Registergericht kann von der Prüfungspflicht analog zur Liquidation bei überschaubaren Verhältnissen abgesehen werden.¹⁶ Eine Befreiung von der Prüfungspflicht wird insbesondere für den letzten Jahresabschluss und die Schlussbilanz in Betracht kommen. Bei einer Unternehmensfortführung in der Insolvenz wird eine Befreiung von der Prüfungspflicht dagegen i.d.R. nicht möglich sein.¹⁷

Die vorangehenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Verfahren in Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO. § 155 InsO unterscheidet nicht zwischen Eigen- und Fremdverwaltung. Zu beachten ist, dass im Fall der Eigenverwaltung das Verwaltungs- und Verfügungs-

⁶ Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 17.

⁷ Vgl. IDW RH HFA 1.010.

⁸ Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 21.

⁹ Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 22.

¹⁰ Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 23.

¹¹ Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 28.

¹² Zur Aufstellung von Konzernabschlüssen nach dem Wegfall der Going-Concern_Annahme vgl. IDW RS HFA 17, Tz. 42.

¹³ Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 32.

¹⁴ Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 33.

¹⁵ Für davor liegende Geschäftsjahre vgl. OLG Dresden v. 30.09.2009- 13 W 281/09, ZIP 2009, S. 2458.

¹⁶ Vgl. § 270 Abs. 3 AktG, § 71 Abs. 3 GmbHG.

¹⁷ Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 44.

recht beim Schuldner und die Rechnungslegungspflichten bei den bisherigen Organen verbleiben.¹⁸

1.4. Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6)

Anpassungen verschiedener DRS an aktuelle Gesetzesänderungen



WP StB Brigitte Jakob
brigitte.jakob@bdo.de

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 7. Oktober 2015 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6) veröffentlicht.

Primärer Anlass der aktuellen Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) ist das am 23. Juli 2015 in Kraft getretene Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), das eine Anpassung bereits bestehender DRS erforderlich macht.

Ferner sollen redaktionelle Änderungen an den Standards vorgenommen werden und diese an andere Gesetzesänderungen, wie etwa die Capital Requirements Regulation oder das neue Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, angepasst werden.

Folgende DRS sind von den Änderungen betroffen:

Änderungen zu DRS 3 Segmentberichterstattung

Neben redaktionellen Änderungen sowie standardübergreifenden Vereinheitlichungen der Formulierungen wurden zur anwenderfreundlichen Gestaltung die bisherigen DRS 3-10 Segmentberichterstattung von Kreditinstituten und DRS 3-20 Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen als jeweilige Anlage eingefügt. Der Geltungsbereich wurde dabei auf Finanzdienstleistungsinstitute ausgedehnt.

Die bisherigen DRS 3-10 Segmentberichterstattung von Kreditinstituten und DRS 3-20 Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen wurden außer Kraft gesetzt. Sie sind letztmalig jeweils auf das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Änderungen zu DRS 8 Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss

Zur Angleichung an die DRS wurden redaktionelle Änderungen, Begriffsanpassungen und Klarstellungen vorgenommen. Insbesondere die Begriffe „Tochterunternehmen“, „Beherrschender Einfluss“, „Beizulegender Zeitwert“ und „maßgeblicher Einfluss“ sowie „Anteile anderer Gesellschafter“ wurden an DRS 23 ange-

glichen bzw. neu aufgenommen. Weiter wurde die Änderung des BilRUG zur Definition „Beteiligungsunternehmen“ umgesetzt. Die Gesetzesänderungen gemäß BilRUG zur planmäßigen Abschreibung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts bei nicht verlässlich schätzbarer Nutzungsdauer auf zehn Jahre und die entsprechenden Änderungen der Anhangangaben wurden aufgenommen. Ebenso erfolgten Verweise auf die Regelungen zur Fortführung eines Geschäfts- oder Firmenwerts des neuen DRS 23 sowie auf die neuen HGB-Regelungen zur Anwendung der Vorschriften zu latenten Steuern auf die Equity Methode.

Änderungen zu DRS 9 Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss

Die Änderungen des DRS 9 umfassen Anpassungen aufgrund BilRUG, Begriffsvereinheitlichungen, redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. Weiter wurde ein Verweis auf die entsprechenden Regelungen im DRS 23 zu den Anhangangaben bei Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwertes bzw. passiven Unterschiedsbetrag eingefügt. Zudem wurde die Pflicht zu einer gesonderten Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer neu aufgenommen.

Änderungen zu DRS 13 Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern

Die Änderungen des DRS 13 umfassen Anpassungen aufgrund BilRUG, Begriffsvereinheitlichungen, redaktionelle und klarstellende Änderungen.

Änderungen zu DRS 17 (geändert 2010) Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder

Die Änderungen des DRS 17 umfassen Anpassungen aufgrund BilRUG sowie redaktionelle und klarstellende Änderungen.

Änderungen zu DRS 18 Latente Steuern

Die Änderungen des DRS 18 umfassen Anpassungen aufgrund BilRUG sowie redaktionelle und klarstellende Änderungen.

Änderungen zu DRS 19 Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Die Änderungen des DRS 19 umfassen Anpassungen aufgrund BILRUG sowie durch das KAGB, Begriffsanpassungen insbesondere hinsichtlich „Zweckgesellschaften“, redaktionelle und klarstellende Änderungen insbesondere hinsichtlich der Besonderheiten bei der Festlegung des Erwerbszeitpunktes.

Änderungen zu DRS 20 Konzernlagebericht

Neben Begriffsanpassungen, redaktionellen und klarstellenden Änderungen sieht der E-DRÄS 6 materielle Änderungen des DRS 20 in folgenden Bereichen vor:

¹⁸ Vgl. IDW RH HFA 1.012, Rz. 48.

a. Zweigniederlassungen

Bislang war ein „Zweigniederlassungsbericht“ nur für den Lagebericht des Einzelunternehmens nach § 289 HGB vorgesehen. Nach BilRUG ist für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, im Konzernlagebericht erstmals auf Zweigniederlassungen der einbezogenen Unternehmen einzugehen, die für das Verständnis der Lage des Konzerns wesentlich sind. DRS 20 soll wie folgt konkretisiert werden:

- Definition der Zweigniederlassung als ein auf Dauer angelegter, räumlich und organisatorisch von der Hauptniederlassung getrennter Unternehmensteil ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der im Außenverhältnis selbständig handelt und im Innenverhältnis weisungsgebunden ist.
- Darstellung der Bedeutung der Zweigniederlassungen, indem u.a. auf die geographische Verbreitung und den Geschäftszweck der Zweigniederlassungen eingegangen wird.
- Zu wesentlichen Zweigniederlassungen sind Angaben zum Sitz, ggf. zu einer von der Hauptniederlassung abweichenden Firmierung sowie zu Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu machen.

b. Nachtragsbericht

Der E-DRÄS 6 sieht hier die Verlagerung des bisher im Konzernlagebericht aufgenommenen Nachtragsberichts in den Konzernanhang vor. Eine Pflicht, im Konzernlagebericht über Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs zu berichten, besteht damit künftig nur noch im Prognosebericht für Ereignisse, die für das Verständnis der Prognosen von wesentlicher Bedeutung sind. Darüber hinaus ist eine Empfehlung vorgesehen, im Konzernlagebericht auf die entsprechenden Anhangangaben zu verweisen, falls derartige Ereignisse Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf und die Lage sowie die künftige Entwicklung des Konzerns haben, bzw. bei Fehlen derartiger Ereignisse eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

c. Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern

Die Erklärung zur Unternehmensführung wurde mit folgenden Gesetzesvorhaben angefasst:

- Gemäß BilRUG müssen Mutterunternehmen i.S.d. § 289a Abs. 1 HGB für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, zusätzlich zur bisherigen Erklärung zur Unternehmensführung für das Einzelunternehmen auch eine Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern unter entsprechender Anwendung des § 289a HGB abgeben.
- Gemäß dem Gesetz zur Frauenquote sind für börsennotierte oder mitbestimmte Unternehmen für Geschäftsjahre mit einem nach dem 30. September 2015 liegenden Abschlussstichtag Angaben zum Frauenanteil im Aufsichtsrat und in bestimmten

Führungsebenen erforderlich. Weiterhin sind für börsennotierte und paritätisch mitbestimmte Unternehmen für Geschäftsjahre mit einem nach dem 31. Dezember 2015 liegenden Abschlussstichtag Angaben zur Einhaltung der fixen Geschlechterquote (sog. Mindestanteil oder Mindestquote) im Aufsichtsrat erforderlich.

Im E-DRÄS 6 sollen diese Neuregelungen durch Änderungen des DRS 20 wie folgt konkretisiert werden:

- Mutterunternehmen i.S.d. § 289a Abs. 1 HGB in der Rechtsform einer AG und einer SE als auch in der Rechtsform einer KGaA haben eine Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern abzugeben.
- Eine Pflicht zur Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern besteht dann nicht, wenn nicht das Mutterunternehmen, sondern lediglich ein Tochterunternehmen unter § 289a Abs. 1 HGB fällt.
- Die Angaben zum Frauenanteil müssen die Angabe des angestrebten Frauenanteils, die Frist zur Erreichung des Anteils, den Zielerreichungsgrad zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung sowie die Gründe der Nichterreichung enthalten. Außerdem ist darzustellen, wie im Konzern die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands abgegrenzt werden.
- Die Angaben zum Mindestanteil müssen enthalten, ob sich der Aufsichtsrat aus mindestens 30% Frauen und mindestens 30% Männern zusammensetzt. Soweit diese Quoten nicht erreicht werden, sind die Gründe dafür und die sich für den Konzern ergebenden Folgen darzustellen.

Änderungen DRS 21 Kapitalflussrechnung

Die Änderungen des DRS 21 umfassen Anpassungen aufgrund BilRUG, Begriffsvereinheitlichungen, redaktionelle und klarstellende Änderungen. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Streichung der außerordentlichen Posten infolge der Änderungen des § 275 Abs. 2 und 3 HGB durch das BilRUG. Der Ausweis der Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlichen Größenordnungen oder von außergewöhnlicher Bedeutung und der damit korrespondierenden Ein- und Auszahlungen erfolgen in der Kapitalflussrechnung, eine Anhangangabe erübrigt sich dann.

Die verpflichtende Erstanwendung ist für Geschäftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung kommt mangels zulässiger vorzeitiger Anwendung des BilRUG nicht in Betracht.

Der Entwurf steht zum Download auf der [Seite des DRSC](#) bereit.

1.5. Geplante Änderung der Bewertung von Pensionsrückstellungen

Am 27.01.2016 hat das Bundeskabinett einen Regierungsentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie beschlossen, um durch Anpassungen der Bewertungsparameter für Pensionsrückstellungen der aktuellen Situation des Niedrigzinsniveaus Rechnung zu tragen. Der zum 31.12.2015 bei ca. 3,9% liegende Zinssatz wurde bisher aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre hergeleitet. Da auf der Aktivseite keine aus Zinsänderungen hervorgehenden Wertsteigerungen gezeigt werden dürfen, während die sinkenden Zinsen einen beträchtlichen Anstieg der Pensionsrückstellungen auf der Passivseite zur Folge haben, kommt es zu einer verzerrten Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen. Gemäß Regierungsentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie soll die Durchschnittsbeurteilung auf nunmehr zehn Jahre ausgedehnt werden. Die Neuregelung soll erstmals für nach dem 31.12.2015 endende Geschäftsjahre gelten, wobei eine rückwirkende Anwendung gestattet sein soll. Demnach soll ein Wahlrecht zur Anwendung für Abschlüsse des Geschäftsjahres 2015 gelten.

Eine ausführliche Darstellung der geplanten Gesetzesänderung sowie der hiermit für die Unternehmenspraxis verbundenen Auswirkungen finden Sie in unserem [„Rechnungslegung und Prüfung Spezial 02/2016“](#).

2. INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG



Daniel Schubert
daniel.schubert@bdo.de

2.1. IASB veröffentlicht neuen Standard zur Leasingbilanzierung „IFRS 16“

Mit Finalisierung des IFRS 16 am 13. Januar 2016 hat der IASB sein langjähriges Leasingprojekt beendet. Die neuen Vorschriften des IFRS 16 betreffen insbesondere die Bilanzierung von Nutzungsverhältnissen beim Leasingnehmer mit der Folge, dass künftig beim Leasingnehmer eine Unterscheidung - wie bisher nach IAS 17 - zwischen finance und operating lease obsolet wird.

Der neue IFRS 16 sieht folgende Veränderungen vor:

- Der Anwendungsbereich umfasst alle identifizierten Leasingbeziehungen sowie alle Untermietverhältnisse mit einigen wenigen Ausnahmen (z. B. Nutzungsrechte gem. IAS 38, IFRS 6 oder IAS 41). Zudem bestehen folgende Wahlrechte (Erfassung als Mietaufwand analog operating lease):
 - Für kurzfristige Leasingverhältnisse (*short-term leases*), bei denen die wirtschaftliche Mindest-

laufzeit weniger als 12 Monate beträgt und keine Verlängerungsoption vereinbart wurde;

- für geringwertige Vermögenswerte (*low-value assets*) wie z.B. PCs oder Büroeinrichtungen.
- Bei der Definition des Leasingverhältnisses fokussiert IFRS 16 auf Entscheidungsrechte (Nutzungsbestimmungen) des Leasingnehmers. Nach der neuen Definition handelt es sich bei einem Leasingverhältnis um einen Vertrag, der ein zeitlich befristetes Recht zur Nutzung eines Leasinggegenstands im Austausch für eine Gegenleistung gewährt. Zudem sollen Rechte nur während der Vertragslaufzeit Bedeutung erlangen.
- Bei Leasingverhältnissen, die kombinierte Leistungen enthalten, wie z.B. die Vermietung eines Vermögenswertes mit gleichzeitiger Bereitstellung des Wartungsservices, sind die einzelnen Leistungskomponenten zu separieren. Grundsätzlich gilt hier: Je exklusiver der Vertrag für den Leasingnehmer ausgestaltet ist, desto eher ist auch eine Kontrolle anzunehmen.
- Mit Bereitstellung des Leasinggegenstands hat der Leasingnehmer ein Nutzungsrecht und eine Leasingverbindlichkeit zu bilanzieren. IFRS 16 gewährt die Möglichkeit einer Portfolio-Option, nach der homogene Vereinbarungen zu einem Bilanzierungsobjekt zusammengefasst werden können, unter der Voraussetzung, dass die Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb nicht wesentlich von einer separaten Erfassung abweichen. Die Höhe der Bilanzierung des Vermögenswertes entspricht im Zugangszeitpunkt grds. der zu bilanzierenden Leasingverbindlichkeit zzgl. etwaiger Vorlauf- bzw. Rücklaufkosten. Die Leasingverbindlichkeit ist in Höhe des Barwertes der zukünftigen Leasingzahlungen zzgl. Restwertgarantien o.ä. zu erfassen. In der Folgebewertung ist der Vermögenswert planmäßig abzuschreiben und die Leasingverbindlichkeit aufzuzinsen.
- Während der Leasingnehmer künftig alle Leasingverhältnisse in seiner Bilanz auszuweisen hat, werden für den Leasinggeber die bisherigen Vorgaben des IAS 17 weitgehend unverändert fortgesetzt, d.h. der Leasinggeber hat weiterhin zwischen finance und operating lease zu unterscheiden. In der Konsequenz kann im Einzelfall eine Bilanzierung des Vermögenswerts sowohl beim Leasingnehmer als auch beim Leasinggeber auf der Aktivseite erfolgen.

IFRS 16 ist erstmalig verpflichtend für Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, sofern zeitgleich auch IFRS 15 angewendet wird. Für Anwender in der Europäischen Union ist ein vorheriges EU-Endorsement erforderlich.

Der Standard bietet die Möglichkeit zwischen einer vollen retrospektiven Anwendung nach IAS 8 sowie

einer modifizierten Anwendung. Die letztgenannte Möglichkeit bietet den Vorteil, dass eine Anpassung der Vorjahreszahlen unterbleiben kann sowie Leasingverhältnisse mit einer Restnutzungsdauer von weniger als 12 Monaten nicht neu beurteilt werden müssen.

Trotz der Erleichterungsoption sollten sich Unternehmen frühzeitig mit den neuen Regelungen auseinandersetzen, da diese erheblichen Einfluss auf finanzielle Kennzahlen und Kreditbedingungen haben können.

2.2. Partielle Änderungen an IAS 12 veröffentlicht

Am 20. August 2014 hatte der IASB einen Entwurf (ED/2014/3 - Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses) mit Klarstellungen zum Ansatz von aktiven latenten Steuern für nicht realisierte Verluste infolge von fair value-Änderungen von Schuldinstrumenten, die im sonstigen Gesamtergebnis (other comprehensive income) erfasst werden, herausgegeben. Am 19. Januar 2016 hat der IASB nun die finalen Änderungen mit begrenztem Umfang (sog. narrow-scope amendments) veröffentlicht. Die Anpassungen im Überblick:

- Ein zum Stichtag noch nicht realisierter Verlust bei einem festverzinslichen Finanzinstrument führt zu einer abzugsfähigen temporären Differenz, sofern eine Bewertung zum fair value erfolgt und der steuerliche Wert - ohne Berücksichtigung der Wertanpassung - weiterhin den fortgeführten Anschaffungskosten entspricht. Dies gilt unabhängig von der beabsichtigten (Halte-)Absicht bezogen auf das Finanzinstrument. Die temporäre Differenz ist somit nicht abhängig davon, ob der finanzielle Vermögenswert bis zur (End-)Fälligkeit gehalten wird (Einnahme sämtlicher vertraglicher Zahlungsansprüche) oder dieser durch vorherige Veräußerung realisiert wird.
- Unterscheidet das anwendbare (nationale) Steuerrecht zwischen verschiedenen Arten von steuerbaren Gewinnen, hat für jeden Teil des steuerpflichtigen Gewinns hinsichtlich der möglichen Steuerlastenbildung eine eigenständige Beurteilung stattzufinden.
- Bezogen auf die Schätzung des künftig zu versteuernden Gewinns ist der Buchwert nicht die Obergrenze.
- Der zu versteuernde Gewinn, gegen den der Ansatz eines latenten Steueranspruchs geprüft wird, ist der Betrag vor Umkehr abzugsfähiger temporärer Differenzen.

Die Änderungen treten für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, wobei eine vorzeitige Anwendung zulässig ist. Vorgesehen ist eine retrospektive Anwendung nach IAS 8.

2.3. Transition Ressource Group Gespräche seitens des IASB beendet

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der beiden neuen Standards zur Erlöserfassung seitens des IASB und des FASB wurde auch die gemeinsame Transition Ressource Group (TRG) gegründet. Seitens des IASB widmet sich die TRG in erster Linie mit Implementierungsfragen zu IFRS 15, wobei die Ergebnisse der TRG keine Rechtsverbindlichkeit besitzen. Das IASB hat am 21. Januar 2016 nun bekannt gegeben, dass die Beratungen zur Klarstellung von IFRS 15 abgeschlossen sind. Die Erkenntnisse bzw. Änderungen werden mittels eines (vorerst letztmaligen) amendments final im März 2016 veröffentlicht, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens zeitgleich mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 15 zusammenfällt. Weitere Anpassungen an IFRS 15 sind somit bis zum erstmaligen Anwendungsdatum nicht zu erwarten. Da die TRG seitens der Verlautbarung des FASB weiterhin tagt, werde man die Diskussionen weiterhin verfolgen. FASB-spezifische Äußerungen der TRG seien für IFRS-Anwender aber nicht verbindlich.

2.4. Aktualisierung des IASB Arbeitsprogramms

Das Arbeitsprogramm wurde für folgende Projekte aktualisiert:

- Rahmenkonzept: Eine Entscheidung zur weiteren Projektausrichtung wird jetzt kurzfristiger, innerhalb von drei Monaten, erwartet.
- Klassifizierung von Schulden: Ein Standard (IFRS) wird innerhalb von 6 Monaten erwartet.
- Definition eines „business“: Die infolge der Überprüfung von IFRS 3 gewonnenen Erkenntnisse zur besseren Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs (business) sollen bereits innerhalb der nächsten 3 Monate in einen (veröffentlichten) Entwurf münden.
- Neubewertung von bereits gehaltenen Anteilen: Ebenfalls wird ein Entwurf mit Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11 zu Neubewertungen von zuvor gehaltenen Anteilen bereits in 3 Monaten erwartet.

2.5. FASB veröffentlicht neuen Standard zur Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Am 5. Januar 2016 wurde vom FASB ein neues Accounting Standards Update (ASU) No. 2016-01 "Recognition and Measurement of Financial Assets and Financial Liabilities" veröffentlicht. Die neuen Leitlinien sollen zu einer Verbesserung der Ansatz-, Bewertungs-, Darstellungs- sowie Anhangsvorschriften führen und betreffen insbesondere

- die Klassifizierung und Bewertung von Eigenkapitaltiteln,
- den Ausweis bestimmter Änderungen im *fair value* finanzieller Verbindlichkeiten sowie

- bestimmte Angabevorschriften im Hinblick auf den *fair value* von Finanzinstrumenten.

Beide Rechnungslegungssysteme fordern eine fair value-Bewertung für Eigenkapitaltitel (Anteile an anderen Unternehmen). Im Gegensatz zur US-GAAP Verlautbarung bietet IFRS 9 jedoch die Möglichkeit, Gewinne und Verluste aus bestimmten Eigenkapitalbeteiligungen im sonstigen Gesamtergebnis zu erfassen.

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die nach US-GAAP berichten, sind die neuen Vorschriften für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 15. Dezember 2015 beginnen. Für andere Unternehmen/Organisationen gilt dies ein Jahr später.

2.6. EFRAG veröffentlicht Bericht zum Outreach Event „Rahmenkonzept“

EFRAG hat im Rahmen einer Veranstaltung vom 23. September 2015 die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie vorgestellt, welche im Jahr 2015 von der EFRAG und dem ICAS begleitet wurde. Inhalt der Studie war die Frage, wie Finanzinformationen in der Praxis verwendet werden und wie das Rahmenkonzept des IASB diese „Bedürfnisse“ erfüllen kann:

- Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass professionelle Anleger immer (noch) „GuV“-orientiert entscheiden, somit auf erfolgswirksame Größen sehen.
- Der IASB wird ermutigt, die Bedeutung des Begriffs „OCI“ zu klären, insbesondere die Abgrenzung zur GuV und wann ein Recycling (erfolgswirksame Ummwidmung von bisher erfolgsneutral erfassten Beträgen) stattfinden dürfte.
- Einige Mitglieder der Veranstaltung betonten die Wichtigkeit eines „lebenden Rahmenkonzeptes“, welches regelmäßig aktualisiert wird, d.h., Verbesserungen als kontinuierlicher Prozess eingeführt werden.
- Es sei zudem sinnvoll, alle Richtlinien und Prinzipien zur Finanzberichterstattung, wie sie in der Europäischen Union derzeit existieren, zusammenzutragen, um diese mit den Vorschlägen des IASB zu vergleichen.
- Sofern für Investoren erfolgswirksame Größen (GuV) im Vordergrund stehen und sich Non-GAAP-Kennzahlen an Ergebniszahlen (z.B. EBITDA oder EBIT) orientieren, sollte sich der IASB auf die Definition dieser Positionen konzentrieren.

Den vollständigen Bericht erhalten Sie auf der [EFRAG-Internetseite](#).

3. UMSETZUNG DER TRANSPARENZRICHTLINIE-ÄNDERUNGSRICHTLINIE UND ÄNDERUNG DER BÖRSE FWB

3.1. Überwachung von Unternehmensabschlüssen nach Inkrafttreten der TranspRL-ÄndRL



Dr. Niklas Homfeldt
niklas.homfeldt@bdo.de

Der deutsche Gesetzgeber hat am 20.11.2015 das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (TranspRL-ÄndRL) verabschiedet und am 25.11.2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2015 I S. 2029 ff.) bekannt gegeben. Die Regelungen sind am Folgetag der Bekanntmachung - d.h. am 26.11.2015 - in Kraft getreten. Das Gesetz zielt auf die Umsetzung der am 06.11.2013 verkündeten EU-Richtlinie 2013/50/EU in nationales Recht ab und soll insbesondere zu einer höheren Attraktivität geregelter Märkte für kleine und mittelgroße Emittenten beitragen. Um dieser Zielsetzung zu entsprechen, hat der deutsche Gesetzgeber insbesondere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) vorgenommen. Von besonderer Bedeutung ist dabei im Speziellen die in §§ 37n ff. WpHG geregelte Überwachung von Unternehmensabschlüssen.¹⁹

Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der TranspRL-ÄndRL

Durch Vorgabe eines zweistufigen Enforcement-Verfahrens - unter Einbindung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaustausch (BaFin) - zielt der deutsche Gesetzgeber darauf ab, die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften sicherzustellen. Seit dem 1. Juli 2007 prüft die DPR - aufgrund eines konkreten Anlasses, auf Verlangen seitens der BaFin oder anlassunabhängig im Rahmen von Stichproben - die Rechnungslegung von Unternehmen, die Wertpapiere an einer Börse im Inland zum Handel im geregelten oder im amtlichen Markt zugelassen haben (1. Stufe). Für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen ist der Herkunftsstaat nicht ausschlaggebend. Haben Emittenten ihren Unternehmenssitz in einem Drittstaat bzw. in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und sind deren Wertpapiere zum Handel im Inland (d.h. in Deutschland) zugelassen, so unterlagen diese dem Enforcement-Verfahren. Sofern es von Unternehmensseite zu einer Ablehnung der Prüfung durch die DPR kommt oder Widerspruch gegen ein vorliegendes Prüfungsergebnis eingelegt

¹⁹ Für eine überblicksartige Darstellung der Änderungen des WpHG infolge der EU-Transparenzrichtlinie sowie für eine weiterführende Darstellung zu den diesbezüglich für die Bilanzierungspraxis relevanten Fragestellungen vgl. *Diemers/Homfeldt*, PiR 2016, S. 45-52.

wird, kommt es in Übereinstimmung mit §§ 37n ff. WpHG zur Anordnung einer erneuten Prüfung durch die BaFin (2. Stufe).

Herkunftsstaatsprinzip nach neuer Rechtslage

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der TranspRL-ÄndRL wird der Zuständigkeitsbereich der DPR/BaFin auf Unternehmen mit Herkunftsstaat Deutschland (vgl. § 2 Absatz 1 WpHG) eingeschränkt. Besondere Relevanz zeitigt die gesetzliche Neuregelung somit für Emittenten, die ihren Sitz in Deutschland haben und deren Wertpapiere (ausschließlich) in anderen EU-/EWR-Staaten zum Handel zugelassen sind. Dieser Unternehmenskreis wird zukünftig in den Kontrollbereich der BaFin bzw. der DPR fallen. Nicht mehr in den Kontrollbereich der BaFin fallen zukünftig hingegen Emittenten von Aktien mit Zulassung zum Handel in Deutschland, die jedoch ihren Unternehmenssitz in einem anderen EU-/EWR-Staat haben.

Ausweitung der Anlassprüfung auf das vorangehende Jahr

Aufgrund der vorgenommenen Änderung des § 342b Absatz 2a HGB und § 37o Absatz 1a WpHG sind Anlassprüfungen zukünftig auch für das Jahr möglich, das dem zuletzt festgestellten/gebilligten Abschluss unmittelbar vorangeht. Diese Ausweitung der Anlassprüfung ist allerdings nur auf Verlangen der BaFin oder bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte im Hinblick auf einen Verstoß gegen anzuwendende Rechnungslegungsnormen möglich. Bei Stichprobenprüfungen können die Abschlüsse des Vorjahres insofern kein Prüfungsgegenstand sein.

Der Gesetzgeber lässt jedoch offen, wann eine Prüfung der Vorjahresabschlüsse als zwingend erforderlich anzusehen ist. Als denkbarer Anhaltspunkt könnte etwa eine Fehlerfeststellung im Zuge der Prüfung der Vorjahresberichte dienen, da insofern ein Verstoß gegen anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften vorliegt. Die BaFin vertritt die Auffassung, dass bereits aus dem Gesetzeswortlaut und dem Zweck des Enforcements das Bedürfnis der Öffentlichkeit an Fehlerbekanntmachungen abgeleitet werden kann (Bagatellfälle sowie unwesentliche Verstöße ausgenommen). Offen bleibt jedoch, ob bei entsprechender Fehlerfeststellung mit Bedeutung auch für die Vorjahre also stets mit einer Überprüfung des Abschlusses gerechnet werden muss.

3.2. Änderung der Börsenordnung



Sebastian Weller
sebastian.weller@bdo.de

Mit Veröffentlichung des Umsetzungsgesetzes der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 25.11.2015 wurde die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Damit zieht Deutschland hinsichtlich der

bereits auf europäischer Ebene am 22.10.2013 beschlossenen Überarbeitung der Transparenzrichtlinie (RL 2013/50/EU) nach. Hierbei sticht speziell die grundsätzliche Streichung der Mitteilungspflicht von Inlandsemittenten nach WpHG (§ 37x WpHG a.F.) hervor. Die ursprüngliche Intention des europäischen Gesetzgebers betrifft die Reduktion der Anforderungen zur Notierung an geregelten Märkten in der Europäischen Union. Vor allen Dingen kleine und mittlere Unternehmen sollen von den „Veröffentlichungserleichterungen“ profitieren und damit die Investorensuche vereinfachen. Nach § 37x WpHG a.F. waren Aktienemittenten an einem organisierten Markt bisher verpflichtet, neben der Halbjahresfinanzberichterstattung ebenfalls mindestens eine „Zwischenmitteilung der Geschäftsführung“ zu den Quartalsenden (Q1 und Q3) zu erstellen und diese öffentlich zugänglich zu machen.

Bisherige Veröffentlichungspflichten

Die Frankfurter Wertpapierbörse hat am 19. November 2015 die Börsenordnungsänderung als Reaktion auf die Änderungen des WpHG bekanntgegeben. Bis dato bestanden folgende Veröffentlichungspflichten:

EU-Richtlinie	WpHG	BörsO
Mitteilung oder Quartalsbericht	Mitteilung oder Quartalsbericht	Quartalsfinanzbericht

Hierbei galten speziell für die Frankfurter Wertpapierbörse unter Berücksichtigung der BörsO folgende abgestuften Pflichten:

<i>prime standard</i>	<i>general standard</i>	<i>entry standard</i>
Quartalsfinanzbericht	Zwischenmitteilung	Keine Veröffentlichungspflicht

Änderung der Übermittlungsfrist und Veröffentlichungspflichten

Die von der EU gewünschten Erleichterungen zielen zum einen auf die Verlängerung der Übermittlungsfrist für den Halbjahresfinanzbericht (§ 37w Abs. 1 WpHG n.F.), zum anderen auf die Streichung der Quartalsfinanzberichterstattung bzw. der Zwischenmitteilung (§ 37x Abs. 1 WpHG n.F.) und damit auf eine Reduktion des Erstellungsaufwands ab. Die Veröffentlichungsfrist für Halbjahresfinanzberichte von Inlandsemittenten i.S.d. § 2 WpHG wird von zwei auf drei Monate ausgedehnt. Dieser Änderung folgt auch die Frankfurter Wertpapierbörse mit Einfügung des § 51a Abs. 4 BörsO FWB n.F. Für eine deutlich stärkere Entlastung des Bilanzerstellers soll jedoch die Abschaffung der pflichtweisen Quartalsfinanzberichterstattung (Quartalsfinanzbericht oder -mitteilung) sorgen.²⁰ Die Verschlinkung der Veröffentlichungspflicht wird auch mit der höheren Frequenz unterjähriger Berichterstattung

²⁰ Vgl. *Söhner*, ZIP 2015, S. 2457.

und der damit aufkommenden stärkeren kurzfristigen Ergebnisorientierung begründet.

Die Änderung der BörsO wurde entgegen des WpHG weniger radikal geändert. Unternehmen im *prime standard* müssen anstatt der pflichtmäßig zu erstellenden Quartalsberichterstattung (§ 51 Abs. 1 BörsO a.F.) bzw. Quartalsmitteilung verpflichtend eine Zwischenmitteilung (§ 51a Abs. 1 BörsO n.F.) mit Wahlrecht zur Erstellung eines Quartalsfinanzberichts veröffentlichen. Damit soll für Unternehmen im *prime standard* zumindest die pflichtweise Erstellung eines Quartalsfinanzberichts wegfallen. Für Unternehmen im *general standard* entfällt die Veröffentlichung einer Zwischenmitteilung, da das WpHG keine Veröffentlichungspflichten mehr vorschreibt. Die Deregulierung lässt Unternehmen im *entry standard* unberührt, da diese weder den Regelungen des WpHG noch den Regelungen der BörsO unterworfenen sind.²¹ Die im Freiverkehr herrschenden Regelungen erfordern keine Veröffentlichung quartalsweiser Informationen (weder in Q1 noch in Q3).²²

Quartalsmitteilung als Mindestvorgabe

Der Inlandsemittent im *prime standard* muss mindestens eine Quartalsmitteilung bzw. eine Konzernquartalsmitteilung zu den jeweiligen Quartalsstichtagen veröffentlichen (§ 51a Abs. 6 BörsO FWB n.F.). Diese hat Informationen über den Mitteilungszeitraum zu enthalten. Die Mitteilung soll den Adressaten über die wesentlichen Ereignisse des Mitteilungszeitraums informieren. Neben der Finanzlage soll auch die Entwicklung des Unternehmensergebnisses beschrieben werden. Hierbei sind ebenfalls Planungsabweichungen hinsichtlich der aufgestellten Prognosen in den Zwischenlageberichten (§ 51a Abs. 3 BörsO FWB n.F.) zu beachten. Die Anforderungen an die Quartalsmitteilung entsprechen denen einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung (§ 37x WpHG a.F.).

Zusätzlich zu den Ausführungen der Frankfurter Wertpapierbörse kann, soweit der Lückenfüllung dienend, auch DRS 16 (2012) herangezogen werden. Mit der Änderung der BörsO und Verpflichtung zur Quartalsmitteilung wird daher kein Neuland betreten.

Gem. DRS 16 soll die Mitteilung dem Bilanzadressaten einen qualitativen Einblick in das abgelaufene Quartal ermöglichen, d.h. die Geschäftsentwicklung beleuchten und die Möglichkeit geben, die bilanzadressatenseitig existierenden Erwartungen evaluieren zu können. Der qualitative Einblick soll sich primär an den „wesentlichen Ereignissen und Geschäften“ z.B. i.S. des § 15 WpHG sowie an den damit einhergehenden Auswirkungen zur Ertrags-, Finanz- und

Vermögenslage orientieren. Als „wesentliche Ereignisse und Geschäfte“ gelten gemäß DRS 16.66 i.V.m. 16.41 folgende Beispiele:

Interne Ereignisse	Externe Ereignisse
Umstrukturierungsmaßnahmen	Änderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen
Wechsel in der Unternehmensleitung	Änderungen in der konjunkturellen Entwicklung
Unternehmenskäufe und -verkäufe	Änderungen von Wechselkursen und Zinsen
Änderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten	Änderungen von Preisen und Konditionen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten
Finanzierungsmaßnahmen	Änderung der Wettbewerbssituation

Zur Evaluation der Informationen ist ebenfalls ein Soll-Ist-Abgleich bzgl. der Einhaltung der getroffenen Prognosen im Fall von neuen Erkenntnissen erforderlich. Dies steht aber im Ermessen des Bilanzierenden. Auch besteht keine Pflicht zur Darstellung der veränderten Prognose oder Quantifizierung der Höhe nach bzw. Erläuterung der Richtung. Sollten sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Ereignisse oder Transaktionen ereignet haben, erstreckt sich die Berichtspflicht wohl nur noch über eine allgemeine Beschreibung der Finanzlage und des Ergebnisses.

Während die Übermittlungsperiode für den Halbjahresabschluss erweitert wurde, greift die BörsO für die Quartalsmitteilung (oder den Quartalsfinanzbericht) wieder die bisher bekannten zwei Monate auf (§ 51a Abs. 5 BörsO FWB n.F.). Aufgrund des Zeit- und Erstellungsaufwands wird die wahlweise Aufstellung eines Quartalsfinanzberichts für Unternehmen wesentlich unattraktiver werden.

Die bzgl. der Übermittlungsfrist auftretende Ungleichbehandlung zwischen Halbjahresfinanzbericht und Quartalsfinanzbericht mutet merkwürdig an. Es ist nicht klar, warum Unternehmen mit freiwilligem Drang zur höheren Transparenz benachteiligt werden sollen.

Zeitraum der Mitteilung und Zeitpunkt der Zulassung

Im ersten Quartal entspricht der Quartalsmitteilungszeitraum stets drei Monaten. Im dritten Quartal ergeben sich zwei wahlweise Möglichkeiten:

- Darstellung der Informationen rückwärtig bis zum Halbjahresfinanzbericht oder
- bis zum Geschäftsjahresbeginn (§ 51 a Abs. 2 BörsO).

Letztere führt wohl zur Doppelbereitstellung der bereits im ersten Quartal und im Halbjahr erwähnten Ereignisse. Zur Vermeidung eines *cherry picking* und

²¹ Vgl. *Schilha*, DB 2015, S. 1821.

²² Vgl. Deutsche Börse, FAQ Katalog für *open market/entry standard*, S. 15 abrufbar unter: [http://deutsche-boerse.com/INTERNET/XETRA/x4_member.nsf/0/64E3C2C52B162513C125709A005EB7D3/\\$FILE/FAQ-Katalog.pdf/FAQ-Katalog.pdf?OpenElement](http://deutsche-boerse.com/INTERNET/XETRA/x4_member.nsf/0/64E3C2C52B162513C125709A005EB7D3/$FILE/FAQ-Katalog.pdf/FAQ-Katalog.pdf?OpenElement) (Abrufdatum: 16.01.2016).

zur Verbesserung der Vergleichbarkeit muss der Berichtszeitraum stetig gewählt werden (DRS. 16.60):

1. Die Ertragslage des Unternehmens X ergibt sich im Berichtsjahr t_0 wie folgt:

Q1	HJ	Q3
Sehr Gut	Sehr Gut	Schlecht

Ausgehend von einem erstmaligen Eintritt wählt Unternehmen X eine Darstellung über neun Monate hinweg, um die Informationsgewährung zur schlechten Ertragslage im dritten Quartal durch die positive Berichterstattung im ersten Halbjahr zu relativieren.

2. Die Ertragslage des Unternehmens X ergibt sich im folgenden Berichtsjahr t_1 wie folgt:

Q1	HJ	Q3
Schlecht	Schlecht	Sehr Gut

Ausgehend von dem Berichtsjahr t_0 kommt es zu einem Wechsel des Berichtszeitraums (beschränkt auf die letzten drei Monate vor Q3), um den Bilanzadressaten primär das letzte gute Quartal vor Augen zu halten.

Mit Zulassung zum regulierten Markt (bei weiteren Zulassungsfolgepflichten wie z.B. im *prime standard*) ist der Emittent im Zulassungszeitpunkt zur Einhaltung der Vorschriften der BörsO wie z.B. des Reporting verpflichtet. Den in § 50 ff. BörsO n.F. kodifizierten Berichtspflichten ist demnach unmittelbar, ohne Anlaufphase, nachzukommen. Wird ein Unternehmen Anfang März für den *prime standard* der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, liegt die Zulassung damit im Erstellungszeitraum des ersten Quartals. Eine Übermittlung der Quartalsmitteilung müsste demnach erstmals zum 30. April erfolgen. Sollte sich das Unternehmen aus dem *prime standard* zurückziehen, endet die Übermittlungspflicht mit dem Wirksamwerden des Widerrufs. Entsteht die Wirksamkeit während der Erstellungsfrist, endet gleichzeitig die Übermittlungspflicht, d.h. eine letztmalige Veröffentlichungspflicht besteht nicht.

Kritische Würdigung

Bei der Veröffentlichung einer Zwischenmitteilung oder eines Quartalsfinanzberichts sind jedoch die Informationsbedürfnisse des Adressaten- bzw. des Investorenkreises mit einzubeziehen. Aus Investorensicht erscheint es wohl besser, mehr Informationen über das Unternehmen zu haben als weniger. Je besser und zeitnäher der Investor informiert ist, auch wenn die Europäische Union hierzu eine andere Auffassung vertritt,²³ desto eher wird er wohl eine Investitionsentscheidung treffen. Hiermit ist für den Bilanzsteller zum einen ein Vorteil (bessere Kapitalaufnahme), zum anderen ein Nachteil (höhere Bürokratiekosten) verbunden. Im Ergebnis stellt sich daher die Frage, ob Unternehmen im *prime standard* wirklich einer Er-

leichterung unterliegen, insbesondere da diese im internationalen Wettbewerb um Investorenkapital stehen. Dies gilt umso mehr, da bei der SEC registrierte Unternehmen weiterhin zur Veröffentlichung von Quartalsberichten verpflichtet sind. Hierbei wird es entscheidend sein, inwiefern die Zwischenmitteilung gleichartige Informationen bereitstellt.

Bei Unternehmen im *general standard* bestand bisher lediglich eine Pflicht zur Aufstellung einer Zwischenmitteilung. Diese entfällt zwar zukünftig, allerdings war bei vielen Unternehmen bisher das Mitteilungsbedürfnis wenig ausgeprägt (i.d.R. unter drei Seiten). Inwiefern dies wirklich eine Emissionserleichterung für mittlere und kleine Unternehmen darstellt, bleibt dahingestellt, zumal weiterhin die Aufstellung eines aufwendigen IFRS Abschlusses notwendig ist.

Auch steht im Zweifel, ob die von der Europäischen Union und dem nationalen Gesetzgeber geplanten Änderungen im eigentlichen Sinne einer Transparenzrichtlinie sein können. Mit steigenden Freiheitsgraden kommt die Selbstverantwortung des Unternehmens stärker zum Tragen, weshalb diese zukünftig eigenständig entscheiden müssen,

- (a) ob und
- (b) welche Art von Information zur Verfügung gestellt werden soll.

Dieser (Heterogenitäts-)Problematik hätte man durch gezielt gekürzte Vorgaben für eine Quartalsberichterstattung begegnen können. Insgesamt erscheint der Nutzen - bei zweiter Betrachtung der Regelungslage - doch eher fragwürdig.

Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber wenigstens die Vorschriften zur Zwischenmitteilung gem. DRS 16 konkretisiert, da die bisherige Vorschriftenlage sich als kaum konkretisiert darstellt. Gerade für Unternehmen im *prime standard*, als hauptsächlich Leidtragende, lässt sich kaum vorhersehen, ob die damit kommunizierten Informationen im internationalen Vergleich standhalten. Im Ernstfall würde das Unternehmen wieder in alte bekannte Verhaltensweisen - z.B. die Aufstellung eines Quartalsfinanzberichts - zurückfallen.

²³ Das treibende Motiv der Europäischen Union und des deutschen Gesetzgebers besteht eher in der Entbehrlichkeit einer quartalsweisen Berichterstattung für den Anleger-schutz, vgl. *Diemers/Homfeldt*, PiR 2015, S. 140.

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1935 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.


BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwenden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwáz Rafiqpoor
WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher
WP StB Roland Schulz

Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg
HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
wpnews@bdo.de

www.bdo.de

